

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Empfänger gem. beiliegendem Verteiler

Ihr Ansprechpartner  
Olaf Kind

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-2007  
Telefax +49 351 564-2070

olaf.kind@  
smul.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

## Verwaltungsvollzug bei Wasserkraftanlagen

Anlage: 1

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
44-8964.00/4/34

Dresden,  
29. April 2010

Im Freistaat Sachsen wurde die Wasserkraftnutzung seit 1990 erheblich ausgebaut: die Stromerzeugung aus Wasserkraft stieg von 43 GWh im Jahr 1991 auf 320 GWh im Jahr 2008. Die installierte Leistung betrug im Jahr 2008 ca. 83 MW. Im Jahr 1929 waren hingegen rund 3 500 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von 76,5 MW in Betrieb.

Im Bericht des Umweltbundesamtes (UBA-TEXTE 01/01 Wasserkraftanlagen als erneuerbare Energiequelle - rechtliche und ökologische Aspekte -, Seite 69) wird das technisch nutzbare Potenzial für Sachsen mit 320 GWh/a angegeben. Damit wird deutlich, dass das Wasserkraftpotenzial in Sachsen bereits ausgeschöpft ist.

Derzeit wird ca. 20 % des im Freistaat Sachsen aus erneuerbaren Energien hergestellten Stromes aus Wasserkraft erzeugt. Dies entspricht einem Stromverbrauch von ca. 80.000 Vier-Personen-Haushalten.

Mit Stand vom 31. Dezember 2009 sind 327 Wasserkraftanlagen (WKA) in Betrieb. Elf WKA befinden sich in der Bauphase.

Die stufenweise Umsetzung der Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer ist eine Schwerpunktaufgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmenprogramme zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis zum 22. Dezember 2012 obliegt den zuständigen Wasserbehörden.

Die Umweltziele der WRRL sind in deren Artikel 4 zusammengefasst und umfassen die Verhinderung einer Zustandsverschlechterung, den Schutz, die Verbesserung und die Sanierung, um einen guten Zustand für alle Oberflächenwasserkörper (OWK) bis 2015 zu erreichen, weiterhin die Durchführung notwendiger Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Gewässerverschmutzung durch prioritäre Stoffe und die Beendigung oder schrittweise Einstellung der Einleitung von prioritär gefährlichen Stoffen in die Gewässer. Es kann als ein weiterreichendes Umweltziel für einen OWK gelten, wenn Anforderungen zur Erreichung von Zielen für Schutzgebiete,

Hausanschrift:  
Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Verkehrsvorbildung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.



die auf Grundlage von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ausgewiesen wurden, bestehen.

Die Umweltziele der WRRL sollen somit unter Berücksichtigung der nachhaltigen Tätigkeiten des Menschen erreicht werden.

Die zuständigen Wasserbehörden werden bei den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Bezug zu Wasserkraftanlagen die Anforderungen der WRRL vorrangig berücksichtigen. Die Festlegungen der Mindestwasserführung nach § 33 WHG ergänzt durch § 42a SächsWG müssen hinsichtlich der Auswirkung auf die Erreichung der Umweltziele WRRL überprüft und angepasst werden.

Die sächsischen Oberflächenwasserkörper sind in erster Linie durch diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge sowie durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen belastet. In der Anlage wird deutlich, dass in allen Teilbearbeitungsgebieten diese Belastungen deutlich mehr zu Defiziten in den Wasserkörpern beitragen als z. B. die Belastungen aus Punktquellen oder durch Wasserentnahmen.

Erweiterungspotenzial bei der Wasserkraftnutzung wird, ausgehend von diesem Anlagenbestand, nicht in der Schaffung neuer Anlagen, sondern allenfalls bei der Erhöhung der Energieeffizienz bestehender Anlagen durch technologische Verbesserungen wie z. B. Umgestaltung feststehender Wehre in regulierbare Wehre gesehen. Auch der Einbau von so genannten Wasserkraftschnecken in das Wehr dient der Erhöhung der Energieeffizienz und kann damit als Beitrag zur Kompensation von erhöhten Anforderungen bei der Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke dienen.

Um den Anforderungen an die Vorgaben der WRRL einschließlich dem Verschlechterungsverbot gerecht zu werden, ist es notwendig, dass – wenn überhaupt – zukünftig neue Flusskraftwerke nur noch an Altstandorten zugelassen werden.

Nach § 35 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung ist von den Ländern zu prüfen, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestanden und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist; das Ergebnis der Prüfung ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Angesichts der Besonderheiten eines jeden Standortes kann das Ergebnis einer derartigen Prüfung jedoch keinen Anspruch auf Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage zur Folge haben.

Der Freistaat Sachsen verfolgt das Ziel eines guten Gewässerzustandes – gerade auch hinsichtlich der Gewässerstruktur und der Gewässerdurchgängigkeit. Der Zielerreichung ist aufgrund allgemeiner Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips und der Verhältnismäßigkeit schrittweise zu entsprechen.

#### **Wasserrechtsverfahren:**

Bei der Errichtung und beim Betrieb einer Wasserkraftanlage sind mehrere wasserrechtliche Tatbestände zu erfüllen. Es ist zwischen der Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 WHG und der Errichtung baulicher Anlagen, wie z. B. Fischaufstiegsanlage,

Turbinenhaus, Ein- und Auslaufbauwerk, gemäß §§ 36 WHG und 91 SächsWG zu unterscheiden.

In einem wasserrechtlichen Verfahren zur Reaktivierung eines alten Standorts ist das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Anlagenteile im Regelfall unproblematischer als die Prüfung der Zulässigkeit bezogen auf die Gewässerbenutzungstatbestände nach § 9 WHG.

Um eine Wasserkraftanlage als Ausleitungskraftwerk zu betreiben, sind die Benutzungstatbestände Aufstau (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 WHG), Ableiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 WHG) und Wiedereinleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 analog WHG) einschlägig. Beim Betrieb eines Flusskraftwerkes entfällt u. U. je nach baulicher Ausführung der Benutzungstatbestand des Ableitens. Um diese Gewässerbenutzungen ausüben zu können, ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig (§ 8 Abs. 1 WHG).

Eine Planfeststellung ist nur dann notwendig, wenn es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG handelt. Dieser muss zudem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sein, damit ein Planfeststellungsverfahren notwendig wird; anderenfalls wäre ein Plangenehmigungsverfahren ausreichend; vgl. § 68 Abs. 2 S. 1 WHG. Entscheidend für die Abgrenzung sind nicht die Größe der Wasserkraftanlage, sondern die tatsächlichen dauerhaften baulichen Veränderungen im bzw. am Gewässer. So ist eine Ausleitungsstrecke nicht unter den Tatbestand „Gewässerausbau“ zu fassen, da dort keinerlei bauliche Maßnahmen erfolgen, ihre „Entstehung“ eine Folge des Benutzungstatbestandes „Ableiten“ ist und deren nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerflora und -fauna mittels einer standortgerechten Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG i. V. m. § 42-a SächsWG ausgeglichen werden können.

#### **Ermessensleitende Festlegung:**

Die Vorgaben der WRRL einschließlich des Verschlechterungsverbots sind bei der Zulassung von Wasserkraftanlagen besonders zu beachten. Dies führt aus fachlicher Sicht dazu, dass grundsätzlich nur noch „ersetzende“ Flusskraftwerke an Altstandorten mit einer elektrischen Nennleistung ab 100 KW zugelassen werden können, soweit sie die ökologischen Anforderungen umfassend erfüllen.

Ausnahmen hiervon stellen lediglich historische Mühlen im Saisonbetrieb mit einer elektrischen Nennleistung unter 10 KW dar.

Die Anordnung der Mindestdurchflüsse bei bestehenden Ausleitungskraftwerken soll eine dynamische Komponente erhalten. Damit wird den natürlichen hydrologischen Gegebenheiten besser Rechnung getragen.

Eine Erhöhung der Energieeffizienz wird bei bestehenden und geplanten Anlagen durch technologische Verbesserungen wie z. B. Umgestaltung feststehender Wehre in regulierbare Wehre gesehen. Auch der Einbau von so genannten Wasserkraftschnecken in das Wehr dient der Erhöhung der Energieeffizienz und kann damit als Beitrag zur Kompensation von erhöhten Anforderungen bei der Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke dienen. Dazu kann auch die Nutzung bzw. Nachrüstung einer zweiten Turbine mit wesentlich geringerer Leistung beitragen.



Das Controlling der Umsetzung und die Berichterstattung zu o. g. Vorgaben erfolgt im Rahmen der Tätigkeit der regionalen Arbeitsgruppen der Landesdirektionen auf der Grundlage des Erlasses des SMUL vom 22. Dezember 2009 (Az.: 44-8912.10/77).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Kraus'.

Ulrich Kraus  
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe

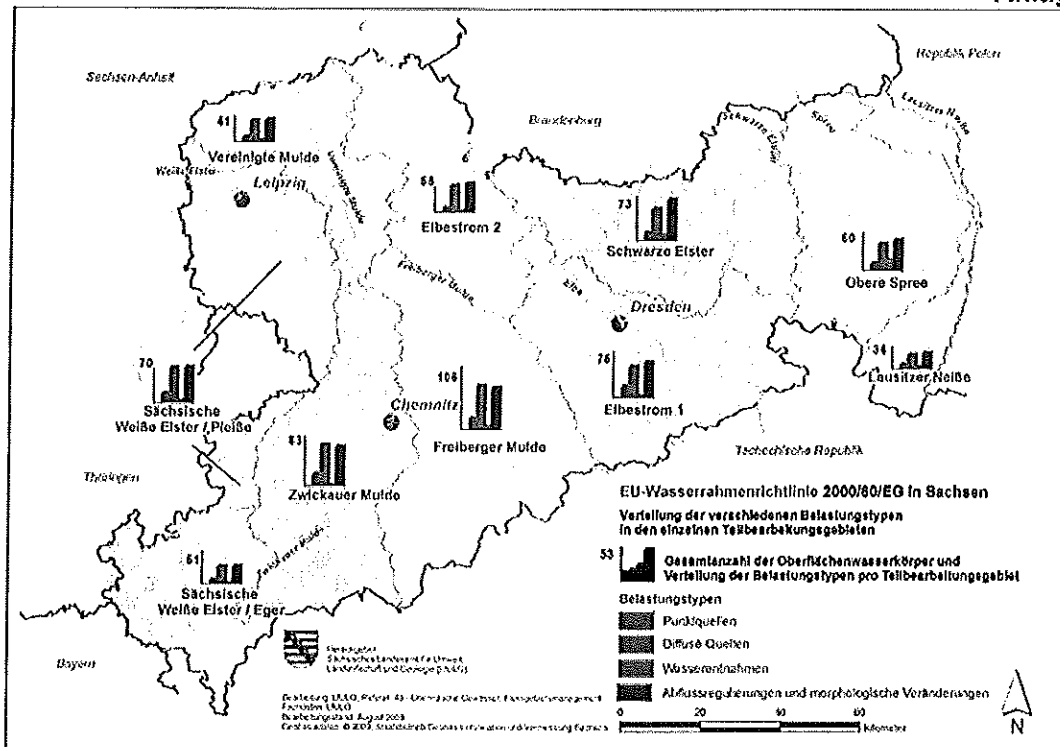


Abb.: Verteilung der Belastungstypen von Oberflächenwasserkörpern in den sächsischen Teilbearbeitungsgebieten

Quelle: Hintergrunddokument „Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder“ Seite 100 ff